



Gemeindekanzlei

5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20

Telefax 056 436 87 78

gemeindekanzlei@wuerenlos.ch

Würenlos, 24. März 2016

dh

Gemeindenachrichten

Karfreitag und Ostermontag; Gesetzliche Feiertage

Gemäss kantonaler Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz gilt der Karfreitag und der Ostermontag für die Gemeinden im Bezirk Baden als gesetzliche Feiertage. Sie sind im Sinne von Art. 20a des Arbeitsgesetzes dem Sonntag gleichgestellt. Die Büros der Gemeindeverwaltung bleiben am Freitag, 25. März 2016, und am Montag, 28. März 2016, den ganzen Tag geschlossen. Für Notfälle können erreicht werden:

Bestattungsamt	079 779 66 08 oder 079 380 94 60
Technische Betriebe	056 436 87 60
regionalpolizei wettingen-limmattal / Polizei	056 437 77 77 oder Notruf 117

Besten Dank für das Verständnis.

Hundesteuer 2016

Für jeden gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, muss eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Die Hundesteuer wird wiederum nach dem 1. Mai 2016 per Rechnung erhoben. Aufgrund der stetigen Zunahme der Kosten zur Durchsetzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung rund um den Hund, hat der Regierungsrat beschlossen, die Hundetaxe ab 2016 auf Fr. 120.00 pro Hund festzulegen. Die Erhöhung der Hundetaxe dient dazu, dass die Vollzugsaufgaben im Bereich des Hundewesens auch künftig sichergestellt sind. Die Hundesteuer beträgt deshalb für die Periode vom 1. Mai 2016 bis 30. April 2017 neu für den ganzen Kanton einheitlich Fr. 120.00.

Um unnötige Rechnungen zu vermeiden, werden die Hundehalterinnen und Hundehalter gebeten, **allfällige Änderungen** (d. h. wenn ein neuer Hund angeschafft wurde, ein eingelöster Hund nicht mehr lebt oder an einen anderen Platz gegeben wurde) **der Einwohnerkontrolle bis Ende April 2016 zu melden**. Hundehalterinnen und Hundehalter, welche den obligatorischen Sachkundenachweis noch nicht abgegeben haben, werden gebeten, diesen umgehend einzureichen.

Befreiung von der Hundetaxe

Der Kanton Aargau gestattet Steuererleichterungen oder -befreiungen für bestimmte Tiere (z. B. Blindenführhunde, Behindertenhunde, Rettungshunde, Diensthunde). **Dafür muss uns bis Ende April 2016 ein entsprechender Nachweis vorliegen. Sanitätshunde sind seit 2014 nicht mehr befreit und voll taxpflichtig.**

Leinenpflicht für Hunde

Die kantonale Jagdverordnung schreibt vor, dass Hunde vom 1. April bis zum 31. Juli im Wald (auch auf den Wegen) sowie am Waldrand an der Leine geführt werden müssen. Diese Leinenpflicht dient den frei lebenden Tieren zum ungestörten Brüten, Setzen (Gebären) und Aufziehen ihrer Nachkommen. Alle Hundehalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht streunen oder wildern. Nicht nur das Jagen oder Hetzen, sondern bereits das Hochscheuchen kann bei Wildtieren erheblichen Stress auslösen und sie in Gefahr bringen.

Zur Vermeidung von Kulturlandschäden sollten Hunde auch nicht frei über Landwirtschaftsland laufen gelassen werden. Besten Dank für Ihre Rücksichtnahme.



GEMEINDEKANZLEI WÜRENLOS

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniel Huggler', written over a faint blue circular stamp.

Daniel Huggler